

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 63 (1965)

Heft: 7

Artikel: Entwicklung der Güterzusammenlegung in Holland, Frankreich und anderen europäischen Ländern

Autor: Tanner, Ernst

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-219994>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entwicklung der Güterzusammenlegung in Holland, Frankreich und anderen europäischen Ländern

Von Prof. Ernst Tanner, ETH, Zürich

Zusammenfassung

Obschon mit der Güterzusammenlegung in Holland erst nach dem zweiten Weltkrieg so richtig begonnen wurde, hat sie heute bereits einen hohen Entwicklungsstand erreicht. Ein planerisch fortschrittliches Gesetz ermöglicht eine weitblickende Gesamtkonzeption. Die Verbesserung der Agrarstruktur wird durch Einsatz aller verfügbaren Mittel beschleunigt. Die parallel laufende Neuordnung des Grundeigentums in den ländlichen Entwicklungsräumen erleichtert die fortschreitende Industrialisierung. In den anderen Ländern ist eine ähnliche Entwicklung festzustellen. Unter dem Druck der europäischen Integration ist in allen Ländern, insbesondere in den Industriestaaten, neben der qualitativen Verbesserung der Werke eine progressive Steigerung der Zusammenlegungstätigkeit eingetreten.

Résumé

Bien que, en Hollande, les remembrements n'aient été mis en œuvre qu'après la Seconde Guerre mondiale, ils ont atteint un degré de développement déjà assez élevé. Une loi ouverte aux problèmes d'aménagement permet de concevoir des entreprises selon des vues très larges. L'amélioration de la structure agraire est poussée par tous les moyens à disposition. L'aménagement de la propriété foncière dans les zones rurales, qui va de pair, favorise d'autre part l'industrialisation en constant développement. Les autres pays accusent une évolution dans le même sens. Sous la pression de l'intégration européenne, tous les pays, notamment ceux qui sont fortement industrialisés, cherchent non seulement à améliorer la qualité des ouvrages, mais également à augmenter l'activité dans le domaine du remembrement.

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Angaben basieren auf der Mitarbeit als Landes- und Generalberichterstatter in der Arbeitsgruppe für Flurbereinigung und Agrarstruktur der FAO wie auch in der Kommission IV (Kataster und Flurbereinigung) des Internationalen Geometerbundes (FIG). Auf Grund der in den jeweiligen Ländern stattgefundenen Tagungen kann allgemein festgestellt werden:

- daß die Güterzusammenlegung als wirkungsvollste und zugleich nachhaltigste Maßnahme zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen in der Landwirtschaft immer mehr anerkannt und deshalb beschleunigt wird;
- daß ihr laufend neue und schwierigere Aufgaben überbunden werden, daß sie in Ländern mit zunehmender Industrialisierung und progressiv wachsender Bevölkerung zugleich ermöglicht, den ländlichen Raum sinnvoll zu gestalten und den Boden optimal zu nützen,

und daß zur Erfüllung der komplexen Aufgabe immer neue, zum Teil einschneidende Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Wenn nun nachstehend auf einige im Hinblick auf das Tagungsthema besonders interessierende Länder eingetreten wird, so sei es gleich vorweggenommen, daß das, was dort geschieht, nicht ohne weiteres auf das eigene Land übertragbar ist. Nirgends so wie in der Landwirtschaft begegnen wir den naturgebundenen Produktionsfaktoren, die von Land zu Land, ja sogar innerhalb des Landes stark voneinander abweichen. Die in ähnlichen Verhältnissen gemachten Erfahrungen können aber doch Anlaß dazu geben, die Maßnahmen im eigenen Lande neu zu überprüfen und vielleicht da oder dort zu verbessern.

Holland

Holland schuf bereits 1924 ein Spezialgesetz für die Güterzusammenlegung. Verbessert wurde diese Rechtsgrundlage 1938 durch Einführung des alternativen Mehrs (*Kopfmehr oder Flächenmehr*) für das Zustandekommen der Unternehmen – also das gleiche Quorum wie im 1963 entstandenen zürcherischen Landwirtschaftsgesetz. Doch begann die positive Auswirkung des Gesetzes erst nach dem Zweiten Weltkrieg mit der Rekonstruktion der verwüsteten Insel Walchern. 1948 wurde auch in Holland mit den Aussiedlungen begonnen, und 1954 entstand das neue Flurbereinigungsgesetz. Bis zu diesem Zeitpunkt waren rund 80000 ha ausgeführt. Ende 1963 waren es bereits 199000 ha. 357000 ha stehen in Arbeit, und noch 1,2 Mill. ha sind auszuführen. Neu in Angriff genommen wurden im Jahre 1963 insgesamt 53000 ha – eine bedeutende Leistung im Hinblick auf die noch relativ junge Erfahrung auf dem Gebiete der Güterzusammenlegung.

Die in den bestehenden Rechtsgrundlagen verankerten Wesenszüge der holländischen Güterzusammenlegung bestehen in der Hauptsache in folgenden Punkten:

1. Vorplanung

Vor der Aufstellung des Vorprojektes für die Güterzusammenlegung wird auf Grund der Bodenkartierung durch landwirtschaftliche Sachverständige (Agronomen) die Agrarstruktur untersucht und Vorschläge für deren Verbesserung und die künftige optimale Nutzung des Bodens erarbeitet. In Gebieten mit baulicher Entwicklung wird, wo sie nicht schon besteht, gleichzeitig die Orts- und Regionalplanung in Angriff genommen, wobei der vielgestaltigen Wechselbeziehungen wegen zwischen landwirtschaftlichen und Bau- beziehungsweise Vermessungsfachleuten eine enge Zusammenarbeit besteht.

2. Vorprojekt

Um das in der Vorplanung gesteckte Ziel möglichst weitgehend zu erreichen, werden alle notwendigen Bodenverbesserungen (Verkehrsanlagen, Zusammenlegung der Grundstücke, Aussiedlung in periphere

Gebiete, Entwässerungen, Bewässerungen usw.) unter möglicher Berücksichtigung der Forderungen der Orts- und Regionalplanung in ein und demselben Projekt (Gesamt- oder Integralmelioration) zusammengefaßt. Das Projekt erstreckt sich zur besseren Koordinierung der technischen Maßnahmen oft über die ganze Region, wobei aber bei der Ausführung in räumlichen Abschnitten vorgegangen wird.

3. Landerwerb

Um die Neuzuteilung zu erleichtern, die Aussiedlung zu fördern und die Betriebsbasis aufstockungswürdiger Kleinbetriebe zu erweitern, wird mindestens 5 Jahre vor Beginn der Güterzusammenlegung systematisch mit dem freihändigen Landerwerb begonnen. Dies geschieht durch die «Stiftung zur Verwaltung von landwirtschaftlichem Boden». Präsident dieser Stiftung ist der Landwirtschaftsminister; im Vorstand sind neben anderen die Ministerien für Wohnungsbau und Baugewerbe, der Verteidigung sowie des Verkehrs und der Wasserwirtschaft vertreten. Die Stiftung wurde 1960 geschaffen. Ende 1963 verfügte sie bereits über einen Landbesitz von 4500 ha, verteilt auf die in Vorbereitung und in Ausführung stehenden Güterzusammenlegungen. Die Abgabe des Bodens an die Landwirtschaft erfolgt in der Regel zum Einstandspreis, in besonderen Fällen (finanzschwache Kleinbetriebe) zu erniedrigten Ansätzen. Die Preisdifferenz zählt zu den Meliorationskosten, an die der Staat je nach Kostspieligkeit des Unternehmens und finanzieller Tragkraft der Beteiligten 60–80 % leistet.

4. Zusätzlicher Abzug

Für Landausscheidungen im öffentlichen Interesse (Straßen, Schulhaus-, Sport-, Landschaftsschutzanlagen usw.) kann ein zusätzlicher Abzug bis zu 5 % vom Wert des alten Bestandes gemacht werden, gegen volle Entschädigung des Verkehrswertes.

5. Zuteilung von Pachtland

Bei der Schaffung von Hofsiedlungen können die betriebseigenen und die Pachtgrundstücke zusammengefaßt und gegebenenfalls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangspacht einem arrondierten Wirtschaftskomplex zugeteilt werden. Dieser Bestimmung kommt deshalb große Bedeutung zu, weil in Holland rund 50 %, in Einzelfällen bis 80 % des landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Pachtverhältnis bewirtschaftet werden.

6. Abgabe von Polder-Betrieben

Bei der Abgabe von neugeschaffenen Polderbetrieben haben Grundeigentümer, die ihren bisherigen Boden an die «Stiftung zur Verwaltung von landwirtschaftlichem Boden» oder an das Meliorationsunternehmen käuflich abtreten, den Vorrang.

7. Betriebsersatz durch Rente

1964 wurde die «Stiftung Entwicklungs- und Sanierungskasse für die Agrarwirtschaft» geschaffen. Diese Institution verfolgt ein ähnliches Ziel wie unser «Bundesgesetz über die Investitionskredite und Betriebs-hilfe». Sie hat darüber hinaus aber die Möglichkeit, Inhabern von Kleinbetrieben, die ihren Boden zum Zwecke der Vergrößerung anderer zur Verfügung stellen, eine Rente auszurichten, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Der Eigentümer darf nicht jünger als 55 Jahre sein.
2. Er muß seinen Betrieb seit 1960 ununterbrochen selbst bewirtschaftet haben.
3. Das Nettoeinkommen des Betriebes darf in den letzten 3 Jahren nicht mehr als 6500 Gulden betragen.

Bei Erfüllung dieser Bedingungen erhält der Grundeigentümer von seinem 55. bis 65. Altersjahr an eine Rente von 215 bis 380 Gulden/Monat. Nach seinem 65. Altersjahr wird diese um eine Staatspension von 80 Gulden/Monat erhöht.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß von dieser Neuerung vorläufig wenig Gebrauch gemacht wird. Die wertschaffende Arbeit wird der Rente offenbar vorgezogen.

8. Gemeinden mit baulicher Entwicklung

Bei rascher Entwicklung und hohen Bodenpreisen werden die Baugebiete nicht ins Zusammenlegungsverfahren einbezogen, sondern nach baurechtlichen Grundlagen umgelegt und erschlossen.

In Gemeinden mit langsamerer Entwicklung und gemäßigten Bodenpreisen werden die Baugebiete beigezogen, wobei innerhalb dieser zur Erhaltung eines wertbeständigen Besitzes in der Regel flächengleich abgetauscht wird. Besondere Fälle (Aussiedlungen usw.) sind vorbehalten.

Daß diese neuen gesetzlichen Bestimmungen eine durchgreifende strukturelle Verbesserung der Landwirtschaft ermöglichen, ist verständlich. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß Holland ein staatlich kontrolliertes Pachtsystem besitzt, was diese Maßnahmen natürlich erheblich erleichtert.

Jedenfalls darf festgestellt werden, daß Holland alles daransetzt, um den neuzeitlichen Anforderungen an die Gestaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gerecht zu werden. Zurzeit sind 90 Millionen Gulden (an den schweizerischen Baukosten gemessen rund 140 Millionen Franken) pro Jahr, die allein für die Beschleunigung der Güterzusammenlegung aufgewendet werden.

Nicht weniger wichtig ist, daß die neuen gesetzlichen Bestimmungen auch wesentlich zur Dezentralisierung der Industrie und damit zur regionalen Entwicklung in den ländlichen Gebieten beitragen.

Frankreich

Die im «Code civil» verankerte Realteilung brachte in Frankreich eine extreme Zerstückelung des Bodens. Obschon bereits 1710 in Rovers im Dijonais die erste Zusammenlegung durchgeführt wurde, unterblieb die Tätigkeit auf diesem Gebiete beinahe vollständig bis zur Einführung des Anordnungsrechtes im Jahre 1935. Erst von diesem Zeitpunkt an kam die Zusammenlegung, wenn auch sehr zögernd, in Gang. Gesetzesrevisionen brachten 1945 eine Vereinfachung des Verfahrens und 1955 die Bestimmung, daß Land, das mehr als 3 km vom Dorf entfernt ist, aufzusiedeln sei. Eine weitere Revision schuf 1961 die Möglichkeit, auch Reben und Wald ins Zusammenlegungsverfahren einzubeziehen, was zuvor nicht der Fall war.

Die wesentlichsten Merkmale der heutigen Zusammenlegung in Frankreich sind:

1. Vorplanung

Ähnlich wie in Holland wird auch in Frankreich vor Aufstellung der Projekte die Vorplanung durchgeführt. Doch kann es sich Frankreich mit seinen großen Landreserven leisten, nach den Grundsätzen extensiver Bodennutzung zu projektieren.

2. Wesensart der Unternehmen

Die Rechtsgrundlagen reichen wohl aus, um die Güterzusammenlegung mit Einschluß der Entwässerungen oder Bewässerungen und neuerdings auch unter Beizug der Rebgebiete und des Waldes als integrales Werk durchzuführen. Soweit das Gesetz; doch die Realität ist etwas anders. Trotz der gesetzlichen Vorschrift, vom Dorf über 3 km entferntes Land aufzusiedeln, unterbleibt bis anhin diese Maßnahme bedauerlicherweise fast vollständig. Die betreffenden Werke sind deshalb volkswirtschaftlich nur zum Teil gelöst. Sie sind außer Zweifel sehr wertvoll, stellen aber nur eine erste Etappe für die spätere, zweite Zusammenlegung mit Aussiedlung dar, vor allem auch weil an die Arrondierung nicht die hohen Anforderungen gestellt werden, wie wir das in der Schweiz seit langem gewohnt sind.

3. Strukturverbesserung

Seit 1961 besteht ein Gesetz für die Bildung der «Sociétés d'aménagement foncier et d'établissement rural» – einer Art Strukturverbesserungsgesellschaft. Ihre Aufgabe besteht darin, Grundstücke und landwirtschaftliche Betriebe freihändig zu erwerben. Seit 1962 steht den Gesellschaften auch ein gesetzliches Verkaufsrecht zu. Ähnlich wie in Holland kann Betriebsinhabern, die ihre Landwirtschaft als Haupterwerb betreiben und sie aufzugeben wünschen, von einer bestimmten Altersgrenze an zusätzlich zum Altersgeld ein Ruhegeld bezahlt werden. Doch kommt diese letztere Art der Landbeschaffung ähnlich wie in Holland relativ selten zur Anwendung. Daß selbst in Frankreich die werktätige Arbeit

der Rente vorgezogen wird, wirft auf den französischen Bauern kein schlechtes Licht.

Frankreich hat bis anhin 3,9 Mill. ha zusammengelegt. Rund 1,7 Mill. ha stehen in Ausführung, und ungefähr 18 Mill. ha sind noch auszuführen. Die Zusammenlegungstätigkeit wurde unter dem Druck der wirtschaftlichen Integration – Frankreich ist zurzeit das einflußreichste EWG-Land – stark gesteigert und beträgt heute rund 360 000 ha pro Jahr; das ist das 1,3fache der Fläche, die wir insgesamt bis anhin in der Schweiz zusammengelegt haben (272 000 ha).

Irland

So klein dieses Land auch sein mag, so bemerkenswert sind seine bisherigen Leistungen auf dem Gebiete der Güterzusammenlegung und der strukturellen Verbesserung der Landwirtschaft. Seit 1933 arbeitet eine mit bedeutenden Vollmachten ausgerüstete Sachverständigenkommission (Land Commission), die auf Grund eines Sondergesetzes (Land Act) bis anhin rund 400 000 ha Land freihändig erworben hat. Das Land wurde zumeist im Rahmen der Zusammenlegung, aber auch außerhalb dieser an aufstockungswürdige Betriebe abgegeben.

Unter dem Regime des behördlichen Anordnungsrechtes wurden bis anhin rund drei Viertel der zusammenlegungsbedürftigen Gebiete, vor allem im Zusammenhang mit Aussiedlungen, bereinigt. Am restlichen Teil wird mit großem Einsatz gearbeitet, heute noch mehr als früher unter gleichzeitiger beachtlicher Verbesserung der Agrarstruktur.

Schweden, Norwegen und Finnland

Obschon diese Länder, ähnlich wie Dänemark, bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit der Zusammenlegung und Aussiedlung begannen, wurden nach Abschluß des Zweiten Weltkrieges Sondergesetze zur Verbesserung der Agrarstruktur geschaffen. Im Vordergrund stehen die Güterzusammenlegungen, zumeist zweite, in einzelnen Fällen sogar dritte Verfahren. Wo bei der ersten Zusammenlegung zu wenig intensiv ausgesiedelt wurde, wird dies heute nachgeholt; zum Teil werden kleine Hofgruppen gebildet. Der seinerzeit unterlassene Wegebau wird – der mechanisierten Landwirtschaft wegen – mit den jetzigen Unternehmen nach den neueren technischen Erkenntnissen durchgeführt (zum Teil mit Hartbelägen).

Seit Ende der vierziger Jahre sind staatliche Landerwerbsstellen an der Arbeit. Der freihändig erworbene Boden wird im Rahmen der Zusammenlegung oder außerhalb dieser an aufstockungswürdige Betriebe abgegeben. In allen drei Ländern besteht das behördliche Anordnungsrecht, was die Zusammenlegungstätigkeit sehr positiv beeinflusst.

In Gebieten mit zunehmender Industrialisierung werden diese Grundlagenverbesserungen in Land- und Forstwirtschaft in der Regel mit den Maßnahmen der Orts- und Regionalplanung verbunden.

Zusammenfassung

Die vorstehende Beschreibung einiger Merkmale der Güterzusammenlegung in einzelnen Ländern sei generell ergänzt mit dem Hinweis, daß mit Ausnahme von England – hier herrscht noch der historisch gewachsene arrondierte Großgrundbesitz vor – in allen west- und südeuropäischen Ländern mit der Zusammenlegung begonnen wurde. Ja selbst im Mittleren und Fernen Osten und in verschiedenen Entwicklungsländern sind die ersten bescheidenen Versuche im Gange, zum Teil in Verbindung mit Landreformen. Maßgebend für die technische Gestaltung der Werke sind, neben den Gegebenheiten der Natur, die Bevölkerungsdichte, vor allem aber der Wille und das Vermögen des jeweiligen Landes zum Ausbau der Lebensgrundlagen für Landwirtschaft und Industrie.

Agrarländer

In Ländern mit überwiegender Agrarbevölkerung wird vor allem versucht, mit den vorhandenen beschränkten finanziellen Mitteln und mit einfachsten baulichen Maßnahmen vorerst das Krebsübel der Parzellierung durch Zusammenlegung zu beseitigen.

Länder mittlerer Industrialisierung

Die beginnende Mechanisierung der Landwirtschaft fordert hier von der Zusammenlegung, neben der Arrondierung, bereits einen guten Ausbau des Wegnetzes, soweit möglich auch bereits die Besiedlung abgelegener Gebiete.

Länder starker Industrialisierung

Die hochmechanisierte Landwirtschaft, die zunehmende Inanspruchnahme ländlicher Gebiete durch Industriestandorte und die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung und der damit verbundene Kulturlandschwund machen es notwendig, die Güterzusammenlegung als Gesamtmelioration anzufassen. Hierbei ist den Bedürfnissen der Orts-, Regional- und Landesplanung gebührend Rechnung zu tragen. Schon die engen Wechselbeziehungen zwischen Industrie und Landwirtschaft erfordern dieses Zusammengehen.

Soviel über die Zusammenlegungstätigkeit in anderen Ländern. Und nun: Was können wir aus der Entwicklung, vor allem in andern Industriestaaten lernen?

Die zahlreichen Landesberichte der FAO und der FIG über die mannigfaltigsten Fachfragen, insbesondere aber auch die Studien an konkreten Objekten im betreffenden Lande lassen erkennen, daß wir uns in der Schweiz auf gutem Wege befinden. Die Qualität unserer Werke wird denn auch außerhalb unserer Landesgrenzen allgemein anerkannt. Doch wenn die Marschrichtung auch gut ist, heißt das noch lange nicht, daß auch das Tempo befriedigt und daß nicht einiges noch zu verbessern wäre. Es sei mir deshalb erlaubt, auf die wichtigsten Punkte einzutreten.

1. Vorplanung

Die bescheidene Landreserve, über die wir in der Schweiz noch verfügen, macht es zur dringenden Notwendigkeit, die landwirtschaftlichen Strukturverhältnisse zu erheben und in Zusammenarbeit mit den Fachleuten der Orts- und Regionalplanung Vorschläge für die optimale Nutzung des Bodens aufzustellen.

Erst auf dieser Grundlage sollte das generelle Projekt der Gesamt-melioration aufgestellt werden.

Die Ingenieur-Agronomen (Betriebsberater) sollten hier in engerem Kontakt mit den zuständigen Ingenieuren und Architekten arbeiten, gegebenenfalls in Arbeitsgemeinschaft treten. Die Qualität der aus solcher Zusammenarbeit entstehenden Planungsvorschläge (Verhütung von Fehlentwicklungen und Fehlinvestitionen) wird die Aufwendungen mehr als rechtfertigen. Außerdem kann durch diese Vorstudien die große Arbeit des Meliorations- und Vermessungsfachmannes erleichtert und damit beschleunigt werden.

2. Bauzone / Landwirtschaftszone

Um zu vermeiden, daß das «geplante Chaos nicht größer ist als das ungeplante», sollte vom Standpunkt der Güterzusammenlegung die Bauzone möglichst restriktiv bemessen werden. Der mutmaßliche Baulandbedarf für eine Entwicklung von 20 bis 25 Jahren sollte fürs erste genügen. Die beschränkte rechtskräftige Bauzone soll dabei nicht hindern, daß die Erschließungsanlagen im Hinblick auf eine weitere Entwicklung projektiert werden. Gegebenenfalls sind Maßnahmen gegen die Hortung von Bauland zu ergreifen. Die angestrebte Landwirtschaftszone bedeutet für die Güterzusammenlegung nicht nur eine Erleichterung. Sie ist zugleich das beste Mittel zur Erhaltung des geschaffenen Werkes; vor allem aber erschwert sie den Zugang zum Boden für alle diejenigen, die ihn zur Spekulation oder zur Kapitalanlage erwerben, und privilegiert diejenigen, die den Boden unmittelbar zum funktionsgerechten Gebrauch benötigen:

Im Landwirtschaftsraum:	den Bauer
im übrigen Wirtschaftsraum:	die Industrie und das Gewerbe
und im Wohn- und Erholungsraum:	den Obdach und Entspan- nung suchenden Menschen

3. Vermessungskosten

In Belgien, Deutschland, Frankreich, Holland, Österreich und Schweden werden die vermessungstechnischen Arbeiten der Güterzusammenlegung wie auch die Vermessung des neuen Bestandes und die Grundbuchanlage in vollem Umfange vom Staat getragen. Es wäre wohl der Prüfung wert, ob nicht auch bei uns durch eine ähnliche Entlastung die Güterzusammenlegung mit nachfolgender Grundbuchvermessung gefördert werden könnte.

4. Landerwerb

Das holländische System des freihändigen Landerwerbes mit Beginn mindestens 5 Jahre vor der Beschlußfassung über die Güterzusammenlegung ist nachahmenswert. In der Schweiz wird mit dem Landerwerb in der Regel erst nach Gründung der Meliorationsgenossenschaft begonnen. Nur selten geschieht dies schon früher. Da und dort ist es vielleicht eine initiative land- oder forstwirtschaftliche Organisation, seltener eine Gemeinde. Es sollte deshalb geprüft werden, ob nicht eine eidgenössische oder besser noch eine kantonale oder wie in Frankreich regionale Stelle sich bis zur Gründung der Meliorationsgenossenschaft des Landerwerbes annehmen könnte. Je frühzeitiger dieser erfolgt, desto eher gelingt es, die Käufe zu tragbaren Preisen tätigen zu können.

Zum Landerwerb gehört auch der zusätzliche Abzug am Einlagewert des Grundeigentümers zur Landausscheidung für öffentliche Zwecke. In verschiedenen Rechtsgrundlagen (Nationalstraßengesetz, einzelne kantonale Meliorationsgesetze) ist er bereits eingeführt. Es empfiehlt sich, dies auch in anderen Gesetzen, am besten auf Bundesebene, zu tun. Doch soll diese Landerwerbsart erst angewendet werden, wenn der freihändige Landankauf nicht genügt.

5. Beschleunigung

Ähnlich wie Holland und andere Industrieländer wird auch die Schweiz in Zukunft vom Qualitätsprinzip ihrer Zusammenlegungswerke kaum abgehen. Die Durchführung der vielgestaltigen, oft heiklen Maßnahmen bedarf jedoch der Zeit, zumal bei der heutigen Entwicklungsform der Zusammenlegung, der mit Planung verbundenen Gesamtmelioration, und beim weit ausgebauten Mitspracherecht der Grundeigentümer. Beim einzelnen Verfahren ist deshalb eine Beschleunigung nur in sehr beschränktem Maße möglich. Nur dann wird die Leistung auf dem Gebiet der Güterzusammenlegung erhöht werden können, wenn sie auf noch breiterer Basis als bis anhin angefaßt wird. Dem Ausbau der technischen Dienststellen und der Vermehrung der privaten Ingenieur- und Vermessungsbüros wie dem Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung ist daher mehr Beachtung zu schenken. Der systematischen Förderung qualifizierter junger Ingenieure durch Zuweisung entsprechender Aufträge kommt entscheidende Bedeutung zu. Auch sie ist für eine nachhaltige Steigerung der Zusammenlegungstätigkeit unerlässlich.

6. Aussiedlungen

Seit anfangs der fünfziger Jahre ist die Lockerung beengter Dorflagen durch Aussiedlung in die entfernteren Wirtschaftsgebiete der Gemeinden vor allem in Belgien, Deutschland, Finnland, Holland, Italien, Österreich und der Schweiz stark aktiviert worden. Allein in Deutschland sind seit 1956 mit und ohne Flurbereinigung rund 14 000 Hofsiedlungen entstanden. In zunehmendem Maße werden Gebiete, in denen die Aussiedlung bei der ersten Zusammenlegung unterblieb oder zu wenig inten-

siv erfolgte, einem zweiten Zusammenlegungsverfahren unterstellt. Wissenschaftliche und praktische Untersuchungen über diese Maßnahmen zeigen übereinstimmend:

- die wirtschaftliche Überlegenheit des voll arrondierten Siedlungsbetriebes gegenüber anderen Betriebsformen;
- die wesentlich bessere Arrondierung der Dorfbetriebe mit Verkürzung der Wirtschaftsdistanzen;
- die so nötige dorfinterne Sanierung unter Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten im industrialisierten schweizerischen Mittelland, vor allem auch für die progressiv wachsende nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung.

Erfreulicherweise hat sich vor allem in den Industriestaaten die Erkenntnis durchgesetzt, daß die Aussiedlung wirtschaftlich und soziologisch zu den wertvollsten Maßnahmen bei der künftigen Gestaltung des ländlichen Raumes gehört. Ihrer vielseitigen Auswirkungen wegen sind daran nicht nur die Landwirtschaft, sondern ebenso sehr die übrigen Erwerbsgruppen interessiert. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß die erzielte Produktionskostensenkung durch staatliche Festsetzung der wichtigsten Produktpreise – für die Landwirtschaft weitestgehend einkommensneutral – an die Konsumenten weitergegeben wird. Die mit den Meliorationsmaßnahmen verbundenen bedeutenden Investitionen der öffentlichen Hand sind daher gerechtfertigt. In dem Maße, als die Aussiedlung gelingt, in dem Maße steigt auch der volkswirtschaftliche und soziale Wert des Meliorationswerkes, und in dem Maße werden die Aufwendungen dem Volksganzen wieder zufließen.

Schlußbetrachtung

Ob wir es gerne sehen oder nicht: Die Integration geht, wenn auch mit temporären Rückschlägen, weiter, und in ihrem wirtschaftlichen Bereich sind auch die EFTA-Länder so oder so mit den anderen verbunden. Es sei nur auf die Annäherung Österreichs an die EWG und Frankreichs an England hingewiesen. Dazu kommt die Schaffung des Agrarfonds im EWG-Raum, der Ausbau der Kompetenzen des Europarates und die Brückenschlagsinitiative des EFTA-Ministerrates.

Welche Form der Zusammenarbeit auch aus den beiden Wirtschaftsböcken hervorgehen wird, eines ist sicher:

Alle diejenigen Länder, die es verstehen, die Produktionsgrundlagen ihrer Landwirtschaft rechtzeitig den Forderungen der Zeit anzupassen und damit dem ganzen Volke zu dienen, werden den immer zäher werdenden Wirtschaftskampf besser bestehen. Der Weg zur Erreichung des Zieles ist steinig und hart. Wir alle sind aufgerufen, an der Lösung der großen Aufgabe unserer Zeit mitzuarbeiten, jeder an seinem Platze.

*«Ein Volk, das lebt,
baut an seiner Zukunft.»*